

PRAKTISCHES

Wissenswertes und Aktuelles, Checklisten, Muster, Bau(rechts)lexikon: Rechtsbegriffe für Baupraktiker, Baubegriffe für Juristen

Geleitet von Hermann Wenusch

WISSENSWERTES UND AKTUELLES

Stand der Technik

Immer wieder ins Treffen geführt und trotzdem ein Grund ewiger Diskurse ...

Häufig wird in der Baubranche über die Bedeutung der „Technikklauseln“ diskutiert, nämlich den „Stand der Technik“, die „Regeln der Technik“ und den „Stand der Wissenschaft“ (die Klausel „Regeln der Wissenschaft“ ist – soweit ersichtlich – nicht zu finden).

Bei der Erörterung der Bedeutung der Technikklauseln ist zu unterscheiden, ob diese in Gesetzen oder Verträgen Verwendung finden.

Verwendung der Technikklauseln in Gesetzen

Die Technikklauseln werden in verschiedenen Gesetzen gebraucht. Trotz identischer Formulierung ist damit aber nicht unbedingt immer dasselbe gemeint (jedenfalls ist nicht krampfhaft nach einem Unterschied zwischen den verschiedenen Klauseln zu suchen).

Dies wird besonders deutlich, wenn man zB das PatentG mit der AWG (dessen Wortlaut weitgehend mit den Begriffsbestimmungen jener Bauordnungen, die den Begriff explizit definieren, übereinstimmt) vergleicht:

- § 3 Abs 1 PatentG: *„Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört. Den Stand der Technik bildet alles, was der Öffentlichkeit vor dem Prioritätstag der Anmeldung durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benützung oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht worden ist, betrachtet“*¹.
- § 2 Abs 8 Z 1 AWG: *„Stand der Technik‘ (beste verfügbare Techniken – BVT), der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionsfähigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestim-*

*mung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind. Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien des Anhangs 4 zu berücksichtigen“*².

Der Unterschied wird vor allem dann plastisch, wenn man sich vor Augen hält, dass die in § 3 Abs 1 PatentG geforderte „Neuheit“ sogar zB dazu geführt hat, dass einer Patentanmeldung die Eintragung versagt wurde, weil das betreffende Verfahren bereits zuvor im Wesentlichen in einem Comicheft (sic!) dargestellt war³. Dieses sehr weitgehende Verständnis des Begriffs „Stand der Technik“ wird sicher nicht gemeint, wenn Bauvorschriften die entsprechende Wendung enthalten. Vielmehr geht es dabei darum, das etwas „erprobt und erwiesen“ wurde: *„Das Tatbestandsmerkmal „erprobt und erwiesen“ ist der entscheidende Ansatzpunkt im Rahmen der verschiedenen Legaldefinitionen des Begriffs „Stand der Technik“*⁴.

² Ähnlich zB § 2 Z 7 ChemG und § 71a. Abs 1 GewO.

³ Konkret ist es dabei um ein Hebeverfahren für gesunkene Schiffe gegangen, bei welchem luftgefüllte Kügelchen in das Wrack eingeblasen werden sollten, wodurch sich dieses an die Wasseroberfläche hebt und von dort abgeschleppt werden kann. Die Anmeldung des dänischen Ingenieurs Karl Krøyer wurde 1960 abgelehnt, weil in einem Donald Duck Heft (sic!) aus dem Jahre 1949 Donald Duck mit seinen Neffen eine gesunkene Yacht dadurch hebt, dass Tischtennisbälle mit einem Staubsauger in das Wrack eingeblasen werden.

⁴ VwGH 25.07.2013, 2013/07/0017.

¹ Gleichlautend § 2 Abs 1 MuSchG.

Konkrete Beispiele:

- „Das Bestehenbleiben von unverputzten, offenen Leitungsschlitzten entspricht nicht einem gehörigen bauordnungsgemäßen Zustand und auch (schon um Manipulation auszuschließen) nicht dem Stand der Technik“⁵.
- „Das Vermischen der häuslichen Abwässer mit der Gülle und die Aufbringung auf landwirtschaftlichen Flächen kann nicht als schadlose Entsorgung nach dem Stand der Technik qualifiziert werden“⁶.

Bei Stand der Technik handelt es sich nicht um eine allgemein gültige (quasi „zeitlose“) Größe: „Sachverständigengutachten aus den Jahren 1999 bzw. 2002 können für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit einer Betriebsanlage im Jahre 2011 keine taugliche Grundlage bilden. Denn – auch ohne entsprechendes Vorbringen des Beschwerdeführers – kann schon nach dem allgemeinen menschlichen Erfahrungsgut [...] nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Lärmsituation sowie der Stand der Technik bzw der Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in diesem nicht unbeträchtlichen Zeitraum von 12 bzw 9 Jahren geändert habe“⁷.

Wenn es in einem Einzelfall um die Ermittlung des Standes der Technik geht, können auch Richtlinien wie ÖNORMen herangezogen werden – der VwGH bezeichnet diese nämlich als „objektivierte, generelle Gutachten“⁸. Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, dass ÖNORMen udgl zwar bei der Ermittlung des Standes der Technik keinesfalls außer Acht gelassen werden dürfen, dass etwas aber nicht alleine deshalb zum Stand der Technik zählt, nur weil es in einer ÖNORM udgl steht⁹.

Verwendung der Technik Klauseln in Verträgen

Anders als Gesetze, die objektiv – dh vor allem am eigentlichen Wortsinn orientiert – auszulegen sind, richtet sich die Auslegung von Technik Klauseln, die in Verträgen verwendet werden, gemäß § 914 ABGB an dem, was die Parteien bei Vertragsabschluss damit gemeint haben (subjektive Auslegung). Dies kann im Extremfall sogar dazu führen, dass ein Vertrag entgegen deren Wortlaut auszulegen ist: „Die beiderseitige Falschbezeichnung im schriftlichen Vertrag schadet [...] nicht“¹⁰.

Ein bestimmter Begriff kann einmal so und einmal so auszulegen sein: „Die Auslegung, die immer nur anhand der Umstände des konkreten Einzelfalls erfolgen kann, hat sich nicht auf den bloßen Wortlaut der Klausel zu beschränken, sondern muss den Gesamtzusammenhang der Vereinbarung, aber auch die Umstände, unter denen die Erklärungen abgegeben wurden, berücksichtigen“¹¹.

Vorsicht ist aber geboten, wenn der Inhalt von Vertragsbestandteilen nicht eigens verhandelt wird, wie dies zB bei ÖNORMen der Fall ist: „ÖNormen sind objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut [...] auszulegen“¹².

Sonstige Bedeutung des Stands der Technik

Beim Werkvertrag schuldet der WU einen bestimmten Erfolg – ob dieser Erfolg mit dem Stand der Technik erzielbar ist, spielt keine Rolle¹³. Das Argument, dem Stand der Technik entsprechend geleistet zu haben, taugt auch nicht als Rechtfertigung für eine Vertragswidrigkeit: „Stellt der Werkunternehmer das Werk nicht auf die vereinbarte Art und Weise her, so handelt er vertragswidrig und damit rechtswidrig, mag auch die von ihm gewählte Art der Herstellung den Regeln der Technik und dem Stand der Wissenschaft entsprechen“¹⁴. Im Einzelfall ist zu untersuchen, ob der geschuldete Erfolg eine bestimmte Konstruktion oder eine bestimmte Funktion ist (ein Bspl für eine geschuldete Konstruktion: Eine „Schalsteinmauer“ an einem bestimmten Ort, zu einer bestimmten Zeit, mit einer bestimmten Dimension; ein Bspl für eine geschuldete Funktion: Eine „dichte Wand“).

Beim Umfang der Warnpflicht ist aber sehr wohl auf den Stand der Technik abzustellen: „Ist die Untauglichkeit nicht erkennbar, obwohl die erforderliche und dem Stand der Technik entsprechende Prüfung vorgenommen wurde, so entfällt die Warnpflicht“¹⁵.

Der Stand der Technik kann jedenfalls bei außervertraglichen Pflichten – also bei solchen, die gegenüber Dritten bestehen – eine Rolle spielen: „Es sind aber jedenfalls jene Instandhaltungs- und Verbesserungsarbeiten durchzuführen, die nach den dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Mindeststandards zumutbar sind“¹⁶.

Hermann Wenusch

5 VwGH 11.12.2012, 2012/05/0195.

6 VwGH 10.04.2012, 2012/06/0005.

7 VwGH 28.09.2011, 2011/04/0117.

8 Vgl zB VwGH 17.06.2010, 2009/07/0037.

9 Vgl dazu auch OGH 16.04.2009, 2 Ob 221/08a „Mag es nach den Feststellungen auch zutreffen, dass ein Bauen entsprechend den einschlägigen ÖNORMEN dem Stand der Technik entspricht, so kann daraus doch nicht der Umkehrschluss gezogen werden, dass jegliches Bauen, das gewissen ÖNORMEN nicht entspricht, schon dadurch allein dem Stand der Technik nicht genügt“.

10 OGH 21.10.1998, 9 Ob 274/98d.

11 OGH 24.02.2009, 9 ObA 113/08w.

12 Vgl zB OGH 25.08.2005, 6 Ob 151/05g.

13 OGH 22.02.1983, 5 Ob 510/83: „Der Unternehmer hat für den Mangel ohne Rücksicht darauf einzustehen, ob sein Werk dem im Zeitpunkt der Bestellung oder Ausführung gegebenen Stand der Technik entsprach“.

14 OGH 04.12.1997, 2 Ob 291/97a.

15 OGH 14.10.1997, 1 Ob 233/97i.

16 OGH 29.08.2013, 8 Ob 106/12i.